Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666, SGW NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S.132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 (I) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1.März 2000 (GV NRW S.256), hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 31.08. 2000 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB)

WE — Wohneinheiten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WR — Reines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVO

Zulässig sind Wohngebäude

Ausnahmsweise können nur kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig

Baugrenze

z.B. **0,4** — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

z.B. **0,8** — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO

z.B. **II** — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO

offene Bauweise (nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg

Fahrweg

Höhenpunkt

Gehweg

Straßenbegrenzungslinie (Auch Abgrenzung untersch. Nutzung)

Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 11 BBauG

Wohnweg

Sichtflächen sind oberhalb von 0.60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten

öffentliche Grünfläche — Kinderspielplatz

öffentliche PKW-Stellplätze

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver-und Entsorgungsunternehmen

Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen — Ⓤ Umformerstation

M — öffentlicher Stellplatz für Müllbehälter

B. Sonstige Darstellungen

Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

geplante neue Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

abgesenkter Bordstein

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25.MRZ.1982

H. Siebel-Achenbach — Stellv. Bürgermeister

Franz Galle — Ratsmitglied

W. Klaas — Schriftführer